

- Inhalt**
- 23. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation
 - Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe
 - 20. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
 - 38. Sitzung des Bauausschusses
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
 - 24. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
 - 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
 - 15. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses

23. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Mittwoch, den 10.01.2018
im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock
(ab ca. 15.00 Uhr)**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

6. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2018
7. Verschiedenes
8. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 19.12.2017

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

ben zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hat mit Beschluss vom 18.12.2017, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe mit Beschluss vom 13.11.2017,

→ eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben beschlossen.

Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf erfolgt gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 KommZG. Danach können aufgrund einer Zweckvereinbarung die beteiligten Gebietskörperschaften einer von ihnen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse werden – soweit dies in der Zweckvereinbarung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird – mitübertragen.

Das Landratsamt Augsburg hat als Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf sowie des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 19.12.2017 (AZ 31-050/02-2) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf und dem Zweckverbandsvorsitzenden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe ausgefertigte Zweckvereinbarung wird nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage

Augsburg, 19.12.2017

20. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 15.01.2018 um 09:00
Uhr**

**im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock
Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2018
2. Haushaltsplanentwurf 2018; Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen
3. Haushaltsplanentwurf 2018; Fachbereich Soziale Leistungen
4. Vorstellung des Besonderen Sozialen Dienstes für den Landkreis Augsburg
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 19.12.2017

**38. Sitzung des
Bauausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 15.01.2018 um 14:30
Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2018
2. Hochbau: Berichterstattung zu den in 2017 durchgeführten Hochbaumaßnahmen
3. Hochbau: Schulzentrum Neusäß, Stellplatzsituation
4. Hochbau: Schulzentrum Neusäß, zusätzlicher Bedarf einer Sporthalleinheit

5. Hochbau: Haushaltsplanentwurf 2018
6. Tiefbau: Haushaltsplanentwurf 2018
7. Gebäudemanagement: Haushaltsplanentwurf 2018
8. Tiefbau: Kr. A 1; Rad- und Gehweg Rommelsried-Biburg; Sachstandsbericht - Antrag Bündnis 90 und Grüne
9. Tiefbau: Radwegenetz im Landkreis Augsburg
10. Verschiedenes
11. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 19.12.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**An
Landkreis Augsburg
Prinzregentenstr. 4
86150 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **19.12.2017**

Az.Nr. 1-3090-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Zustimmung zur Errichtung einer Mietcontaineranlage zur Klassenzimmernutzung (17 Klassen) bis 31.12.2025 auf dem Grundstück Fl.Nr. 171 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 19.12.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von folgenden Brandschutzanforderungen werden Abweichungen zugelassen:
 - 2.1 von Art. 34 Abs. 4 Satz 1 BayBO:

Die Wände zwischen den notwendigen Fluren und den Klassenzimmern können als tragendes und raumabschließendes Bauteil ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand anstelle von feuerhemmender Qualität errichtet werden.

2.2 von Art. 33 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BayBO:

Die Wände, die die Außentreppe vom Gebäude abschirmen, können als tragendes und raumabschließendes Bauteil ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand anstelle von feuerhemmender Qualität errichtet werden.

2.3 von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BayBO:

Die Decke kann als tragendes und raumabschließendes Bauteil ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand anstelle von feuerhemmender Qualität errichtet werden.

2.4 Von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 BayBO:

Die tragenden Bauteile können ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand anstelle von feuerhemmender Qualität errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 19.12.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

An die
Raiffeisenbank Schwabmünchen e.G.
Raiffeisenstr. 1
86830 Schwabmünchen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **19.12.2017**

Az.Nr. 4-711-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Sanierung und Nutzungsänderung des denkmalgeschützten Geschäftshauses mit Anbau eines Kellerraumes auf den Grundstücken Fl.Nr. 221/4, 221/15 und 222/5 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 19.12.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von Art. 28 Abs. 8 BayBO werden folgende Abweichungen zugelassen:
 - 2.1 Im nördlichen Bereich der äußeren Brandwand (westliche Gebäudewand, EG) darf eine Tür eingebaut werden.
 - 2.2 Im Dachgeschoss darf in der äußeren Brandwand eine Tür errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 19.12.2017

24. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 08.01.2018 um 14:30
Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2018
2. Landrat-Dr.-Wiesenthal-Haus Dinkelscherben;
Neufestsetzung Übernachtungsätze (ab 12.09.2018)
3. Via-Claudia-Realschule Königsbrunn;
Raumbedarf
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 20.12.2017

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Dienstag, den 16.01.2018, ca. 14:45 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

4. Einrichtung eines Bildungsbüros im Landratsamt Augsburg
5. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema
"Steigende Kosten im Bereich der Heimerziehung"
6. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2018
7. Aktuelle Informationen zur Betreuung von jungen Flüchtlingen in der Jugendhilfe
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 20.12.2017

15. Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Donnerstag, den 11.01.2018 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2018
2. Änderung des Landschaftsschutzgebietes Augsburg Westliche Wälder
3. Jahresrückblick Klimaschutz 2017 und Ausblick auf Aktivitäten 2018
4. Umweltpreis 2017;
Suche nach dem ältesten Külschrank des Landkreises
5. Aktuelles von der Radverkehrsbeauftragten
- Einführung der Meldeplattform RADar
- Leitfaden für Kommunen zur Radverkehrsförderung
- ADFC-Zertifizierung als "fahrradfreundlicher Arbeitgeber"
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 20.12.2017

Heinz Liebert
Stellvertreter des Landrats

ZWECKVEREINBARUNG

zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Zwischen

der **Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf**,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Franz Schlögel,
- nachfolgend als Verwaltungsgemeinschaft bezeichnet –

und

dem **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe**,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Steffen Richter,
- nachfolgend als Zweckverband bezeichnet –

wird folgende **Zweckvereinbarung** gemäß Art. 1, 2, und 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) geschlossen:

Präambel:

- (1) Der Zweckverband betreibt für den Verbandsbereich, der aus den Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühleenthal, Nordendorf, Westendorf und den Ortsteilen Ostendorf und Waltershofen des Marktes Meitingen, sowie dem Ortsteil Druisheim der Gemeinde Mertingen besteht, die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Ab 01. Januar 2018 stellt der Zweckverband sein derzeitiges Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft, für die Übernahme der in dieser Zweckvereinbarung geregelten Aufgabenübertragung, zur Verfügung. Bei einem Ausscheiden des überlassenen Verwaltungspersonals erfolgt eine Neueinstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Der Zweckverband verfügt ab diesem Zeitpunkt über kein eigenes Verwaltungspersonal mehr.
- (3) Durch eine entsprechende straffe Organisation der Arbeiten können sich hieraus sowohl für die Verwaltungsgemeinschaft als auch für den Wasserzweckverband Einsparpotentiale ergeben.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse:

- (1) Der Zweckverband überträgt der Verwaltungsgemeinschaft folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und der dazugehörigen Ausschüsse.
 - b) Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
 - c) Besorgung der Kassenaufgaben
 - d) Personalverwaltung
 - e) Haushaltsführung und Rechnungswesen
 - f) Mitwirkung bei der Erstellung der kaufmännischen Jahresabschlüsse durch den Bay. Kommunalen Prüfungsverband

§ 2

Gegenseitige Verpflichtungen:

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft verpflichtet das mit der Verwaltung des Zweckverbandes betraute Personal zur fachlichen Leistungserbringung nach bestem Wissen und Gewissen. Eine weitergehende Haftung der Verwaltungsgemeinschaft besteht nicht.
- (2) Ein Rückgriff des Zweckverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Verwaltungsgemeinschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft und der Zweckverband schließen alle notwendigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritten und den Behörden abgesichert ist.

§ 3

Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachmittel:

- (1) Der Zweckverband erstattet der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz pauschal die Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 10 TVöD, sowie die Hälfte der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in der Entgeltgruppe 6 TVöD
- (2) Die Ermittlung und Berechnung der Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erfolgt nach

Zweckvereinbarung zur **Übertragung von Verwaltungsaufgaben** des
Wasserzweckverbandes der Schmuttergruppe
an die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf

Modell des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (zuletzt im Geschäftsbericht 2013 veröffentlicht). Die Berechnung der pauschalen Entschädigung ist aus der Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung ersichtlich.

- (3) Die monatlich vereinbarte Entschädigung ist bis zum 15. des Monats, auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen.
- (4) Der Zweckverband stellt der Verwaltungsgemeinschaft zusätzliche Personalressourcen zum 01. Januar 2018 zur Verfügung. Während der Zeit der Personalbereitstellung vermindert sich die Kostenerstattung nach Abs. 1 um die tatsächlich bezahlten Personalkosten, welche für das bereitgestellte Personal angefallen sind. Diese Verminderung wird durch den Zweckverband der Verwaltungsgemeinschaft in Rechnung gestellt. Die vorgenannte Verminderung entfällt bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- (5) Bei einer Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01. auch die entsprechende pauschale Entschädigung. Die Verwaltungsgemeinschaft wird die neu berechneten Kosten in Rechnung stellen. Der Nachforderungsbetrag wird innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Unabhängig davon wird nach Ablauf von jeweils 3 Jahren die Angemessenheit der Umlage durch die Verwaltungsgemeinschaft überprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Zweckverband für die Zukunft (Zeitpunkt der Feststellung) angepasst.
- (7) Kostenerstattungen aufgrund dieser Vereinbarung sind netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

§ 4

Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes:

- (1) Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:
 - Personalkosten (Löhne, Zulagen, Leistungsentgelt, Arbeitgeberanteile usw.)
 - Kosten für die Nutzung der EDV und des Verbrauchsmaterials incl. der Kopien und regelmäßige Postgebühren.
 - Kosten für die Raummiete

§ 5

Schlichtung bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Augsburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

Zweckvereinbarung zur **Übertragung von Verwaltungsaufgaben** des
Wasserverbandes der Schmuttergruppe
an die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird durch diese Zweckvereinbarung die Zweckvereinbarung über die Personalkostenabrechnung vom 10.12.2007 ersetzt.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann durch beide Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden.

Nordendorf, den 19.12.2017

Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf



Franz Schlögel
Gemeinschaftsvorsitzender



Zweckverband zur
Wasserversorgung der Schmuttergruppe



Steffen Richter
Zweckverbandsvorsitzender



ANLAGE 1

zur Zweckvereinbarung Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Wasserzweckverbandes Schmuttergruppe auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf

Ermittlung der Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachmittel gemäß § 3 der Zweckvereinbarung

Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich aus folgenden Kostenblöcken zusammen:

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten des Büroarbeitsplatzes in Höhe von 9.570 Euro
- c) Gemeinkosten des Büroarbeitsplatzes in Höhe von 20 % der Personalkosten

zu a) Personalkosten

In den pauschalierten Personalkosten sind folgende Bestandteile mit berücksichtigt:

Nr.	Kostenart	Bemerkung
1	Durchschnittsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe	für 12 Monate
2	Jahressonderzahlung	entsprechend der jeweiligen Höhe in den Entgeltgruppen; einmalige Zahlung
3	Erschwerniszuschläge	nur bei ehemaligen Arbeitern; Pauschalansatz 50 Euro; für 12 Monate
4	Vermögenswirksame Leistungen	derzeit 79,80 Euro; Jahresbetrag
5	Leistungsentgelt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD	2 % der ständigen Monatswerte
6	Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zusatzversorgung	mit Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen und der jeweils geltenden Arbeitgeberanteile
7	gesetzliche Unfallversicherung und Umlagen U 1 und U 2	abhängig unter anderem von Gefahrklassen der Betriebe, Umlagen individuell von Krankenkassen festgesetzt; bei pauschaler Berechnung wegen deren Geringfügigkeit nicht berücksichtigt

Die Personalkosten für einen Beschäftigten (Vollzeit) in der Entgeltgruppe 10 TVöD werden gemäß § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf einen Jahreswert mit **72.800,00 €** festgelegt.

Die Personalkosten für einen Beschäftigten (Teilzeit mit 50%) in der Entgeltgruppe 6 TVöD werden gemäß § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung auf einen Jahreswert mit **24.525,00 €** festgelegt.

zu b) Sachkosten

Für die Sachkosten wird ein Betrag in Höhe von **5.970,00 €** festgelegt.

Darin enthalten sind die Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten, sowie die besonderen Aufwendungen für Beschäftigte. Als IT-Kosten wird ein Betrag in Höhe von **3.600,00 €** festgelegt.

Die Sachkostenpauschale **beträgt** danach **insgesamt 9.570,00 €**

ANLAGE 1

zur Zweckvereinbarung Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Wasserverbandes Schmuttergruppe auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf

zu c) Gemeinkosten

Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnittseinheiten oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Einheiten erbringen, sowie die organisationsinternen Gemeinkosten, die auf die einzelnen Stellen umgelegt werden müssen (Leitungsaufgaben, zentrale Aufgaben u. a.).

Die Gemeinkosten werden mit einem Zuschlagssatz von 20 % auf die Personalkosten angesetzt.

Berechnung der Gemeinkosten:

Personalkosten 97.325,00 € x 20 % = **19.465,00 € Gemeinkostenanteil**

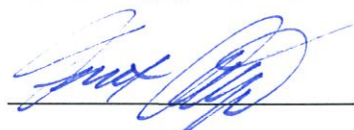
Zusammenfassung:

Berechnung der jährlichen Kostenerstattung:

- a) Personalkosten 97.325,00 €
 - b) Sachkosten 9.570,00 €
 - c) Gemeinkosten 19.465,00 €
- GESAMT: 135.930,00 €**

anvbeilig auf 12 Monate berechnet: 11.327,50 €

Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf



Franz Schlögel

Gemeinschaftsvorsitzender



Zweckverband zur
Wasserversorgung der Schmuttergruppe



Steffen Richter

Zweckverbandsvorsitzender

